



an den

EINWOHNERRAT EMMEN

22/07 Beantwortung der Motion vom 5. Juni 2007 von Thomas Rohrer und Mitunterzeichnenden namens der SP/Grüne Fraktion betreffend einer massvollen Mobilfunkpolitik in EMMEN

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 5. Juni 2007 reichten Thomas Rohrer und Mitunterzeichnende namens der SP/Grüne Fraktion eine Motion ein mit der Forderung, dem Einwohnerrat einen Bericht und Antrag über eine Teilrevision des Bau- und Zonenreglements zu unterbreiten, der die Grundlagen schaffe, dass die Strahlenbelastung nicht weiter zunehmen werde.

Der Gemeinderat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Einleitend empfehlen wir zu diesem Thema folgenden Auszug aus dem revidierten kantonalen Richtplan 2008 zu lesen, Teil **E9 Kommunikationsanlagen, Mobilfunk, I. und II.** Darin sind die wesentlichsten Punkte zum Thema zusätzliche Vorschriften bau- oder planungsrechtlicher Art, die auf den Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung hinzielen, erläutert.

Dieser revidierte kantonale Richtplan wurde als 1. Entwurf vom Regierungsrat verabschiedet. Im Sinne der Mitwirkung wurde bereits eine Anhörung der Gemeinden, Regionen, Parteien, Verbände, Organisationen und Nachbarkantone durchgeführt.

Auszug aus dem kantonalen Richtplan 2008:

E9 Kommunikationsanlagen, Mobilfunk

I. Richtungsweisende Festlegung

E9 Mobilfunkanlagen dienen als Infrastruktureinrichtungen zur leitungsungebundenen Datenübertragung der Versorgung der Bevölkerung. Sie unterliegen einer umfassenden Standortevaluations- und Koordinationspflicht. Dabei ist neben der Versorgungssicherheit insbesondere ein grösstmöglicher Schutz vor nichtionisierender Strahlung anzustreben.

II. Erläuterungen

Bedeutung des Mobilfunks

Der Mobilfunk hat in den letzten Jahren eine immer grössere Bedeutung als Kommunikationsmittel erlangt; seine Bedeutung wird weiter zunehmen. Mobiles Telefonieren ist heute bereits zu einer Selbstverständlichkeit geworden. Künftig wird neben dem Telefonieren das Übertragen von Daten immer mehr an Bedeutung gewinnen. Die Mobilfunkanbieterinnen müssen aus der wirtschaftlichen Notwendigkeit und der konzessionsrechtlichen Pflicht heraus ihre Netze rasch realisieren und bedürfnisgerecht ausbauen.

Die Errichtung und Verfeinerung der GSM-Netze (Mobilfunk der zweiten Generation), die geplanten und teilweise in Realisierung befindlichen UMTS-Netze (Mobilfunk der dritten Generation) sowie Netze von künftigen Technologien (Mobilfunk von weiteren Generationen) werden weiterhin neue Antennenstandorte oder den Ausbau bestehender Standorte erfordern. Solche Standorte müssen innerhalb und ausserhalb der Bauzonen gefunden werden. Wieviele neue Standorte benötigt werden, hängt auch davon ab, wieweit die Standorte der verschiedenen Betreiber zusammengelegt werden können und wieweit an einem bisherigen Standort ein Übergang von einer älteren zu einer neueren Technologie möglich ist.

Rechtliche Ausgangslage

Die Mobilfunktechnologie verursacht elektromagnetische Strahlung. Im Bundesgesetz über den Umweltschutz und in der gestützt darauf erlassenen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) wird der Schutz der Menschen vor solcher Strahlung geregelt. Die NISV normiert auch die Immissionen von Mobilfunksendeanlagen (vgl. Ziffer 6 im Anhang 1 zur NISV). Die Rechtmässigkeit der Verordnung ist in mehreren Urteilen des Bundesgerichts bestätigt worden. Ihre Regelung ist abschliessend, und zwar nicht nur hinsichtlich des Schutzes vor schädlicher und lästiger Strahlung, sondern auch im Bereich des vorsorglichen Immissionsschutzes. Für das kommunale und kantonale Recht bleibt hier kein zusätzlicher Regelungsspielraum. Weder der Kanton noch die Gemeinden können Bestimmungen zum Immissionsschutz erlassen oder Nebenbestimmungen verfügen, die über die Anforderungen der NISV hinausgehen.

Antennenstandorte sind im Baubewilligungsverfahren durch die Gemeinden zu bewilligen. Bei einem Standort ausserhalb der Bauzonen ist zusätzlich eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich. Das gilt auch bei Änderungen der Antennenanlagen. Die Bewilligungen sind zu erteilen, wenn neue oder geänderte Anlagen den öffentlich-rechtlichen, namentlich den bau- und umweltrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Gemäss jüngster Rechtsprechung besteht allerdings für Antennenanlagen als Teil der Versorgungsinfrastruktur zudem eine umfassende Standortevaluations- und Koordinationspflicht. Danach können die Gemeinden im Rahmen ihrer bau- und planungsrechtlichen Zuständigkeiten etwa Bau- und Nutzungsvorschriften in Bezug auf Mobilfunksendeanlagen erlassen; ein solches - auf eine positive oder negative Standortplanung zielendes - Vorgehen ist aber nicht zielführend, da in jedem Fall die bundesrechtlichen Schranken, die sich insbesondere aus dem Bundesumwelt- und -fernmelderecht ergeben, zu

beachten sind. Ausgeschlossen sind also zum vorneherein zusätzliche Vorschriften bau- oder planungsrechtlicher Art, die auf den Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung abzielen. Auch dürfen die kommunalen Vorschriften nicht die in der Fernmeldegesetzgebung konkretisierten öffentlichen Interessen verletzen, d.h. sie müssen den Interessen an einer qualitativ guten Mobilfunkversorgung und an einem funktionierenden Wettbewerb zwischen den Mobilfunkanbietern Rechnung tragen. Zwar bleiben daneben Vorschriften, die anderen als umweltschutzrechtlichen Interessen, z.B. also der Wahrung des Charakters oder der Wohnqualität eines Quartiers dienen, grundsätzlich möglich, werden aber der dynamischen Entwicklung im Mobilfunkwesen nicht gerecht. Sie dürfen die Grundversorgung nicht beeinträchtigen.

Vorgehensprinzip

Es ist daher vielmehr eine auf die einzelnen Antennenstandorte ausgerichtete Standortevaluation und -koordination als zweckmässig zu erachten, die nicht nur dem Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung Rechnung trägt, sondern namentlich auch die Aspekte des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes sowie den Charakter und die Qualität der betroffenen Quartiere berücksichtigt. Dabei gilt es insbesondere, eine Vereinbarung des Kantons mit den Mobilfunkbetreibern anzustreben, welche diese Standortevaluation und -koordination konkretisiert.

Schlussfolgerung

Wie im kantonalen Richtplan 2008 festgehalten, sind zusätzliche Vorschriften bau- oder planungsrechtlicher Art, die auf den Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung abzielen, ausgeschlossen. Eine finanziell aufwändige und zeitintensive Planung über eine Teilrevision des heutigen Bau und Zonenreglements macht keinen Sinn, denn es müsste bereits auf Stufe Vorprüfung durch den Kanton mit einem negativen Entscheid gerechnet werden.

Der Gemeinderat weist deshalb die Forderung nach Erstellung eines Bericht und Antrags über eine Teilrevision des Bau- und Zonenreglements, welche die Grundlagen schafft, dass die Strahlenbelastung nicht weiter zunimmt, ab und beantragt dem Einwohnerrat, die Motion aus vorgenannten Gründen abzulehnen.

Emmenbrücke, 29. Oktober 2008

Für den Gemeinderat

Dr. Thomas Willi
Gemeindepräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber